
Inhalt.

Fünftes Buch.

Von der Regierung der besondern teutschen Staaten überhaupt.

- Erstes Capitel. Von den Territorien und deren innern Verfassung überhaupt. Seite 1.
- Zweytes Capitel. Von Landständen und deren Verhältniß zur Regierung des Landes. 28.
- Drittes Capitel. Von der Subordination der Reichslande unter der kaiserl. Regierung und deren Wirkung. 30.
- Viertes Capitel. Von Verschiedenheit der Verfassung der Länder nach Verschiedenheit der Person des Landesherrn. 107.
- Fünftes Capitel. Von den Reichsstädten und deren innern Regierung. 117.

Inhalt.

Sechstes Buch.

Von den einzelnen, besonders den allgemeinen kaiserl.
und reichsständischen Regierungsrechten.

Erstes Capitel. Von der Eintheilung der Regie-
rungsrechte überhaupt. S. 138.

Zweites Capitel. Von dem Rechte der höchsten
Aufsicht und dem Rechte Verleihungen und Bestät-
tigungen zu ertheilen. 142.

Drittes Capitel. Von der gesetzgebenden Gewalt. 159.

Viertes Capitel. Von Privilegien. 176.

Fünftes Capitel. Von dem Rechte Aemter und Wür-
den zu ertheilen und Rang zu bestimmen. 189.

Sechstes Capitel. Von der vollziehenden Gewalt
und dem Strafrecht. 223.

Siebentes Capitel. Von dem kaiserlichen und lan-
desherrlichen Rechte des Fiscus. 238.

Achtes Capitel. Von dem Rechte der Steuern.

Erster Abschnitt. Von Steuern, die unter kai-
serlicher Autorität erhoben werden. 245.

Zweiter Abschnitt. Von dem reichsständischen
Vesteuerungsrechte. 267.

Neuntes Capitel. Von der kaiserl. und landesherr-
lichen Machtvollkommenheit. 291.

Inhalt.

Siebentes Buch.

Von Regierungsrechten, die auf besondre bestimmte Zwecke gerichtet sind, und zwar eüßlich von den innern und wesentlichen.

Erstes Capitel. Von der richterlichen Gewalt.

Erster Abschnitt. Von der Beschaffenheit derselben überhaupt. S. 295.

Zweiter Abschnitt. Von der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers überhaupt, besonders von dem kaiserl. und Reichskammergericht. 299.

Dritter Abschnitt. Von dem Reichshofrath. 371.

Vierter Abschnitt. Von den Austrägen. 398.

Fünfter Abschnitt. Von der kaiserl. Gerichtsbarkeit über Unmittelbare. 414.

Sechster Abschnitt. Von der reichsständischen Gerichtsbarkeit und deren Subordination unter die Reichsgerichte. 423.

Siebenter Abschnitt. Von den kaiserl. Land- und Hofgerichten, und Errichtung neuer Reichsgerichte. 445.

Achter Abschnitt. Von dem Rechte der Reichsstände ihre Unterthanen nicht evociren zu lassen. 449.

Neunter Abschnitt. Von dem Unterschied zwischen Regierungs- und Justizsachen: besonders auch

I n h a l t.

von Sachen, die von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte ausgenommen sind.	S. 456.
Sechster Abschnitt. Von dem Verhältniß der höchsten Reichsgerichte unter sich.	480.
Eilfter Abschnitt. Von der Execution der reichsgerichtlichen und andren Erkenntnissen.	494.
Zwölfter Abschnitt. Von den Rechtsmitteln wider die reichskammergerichtliche Erkenntnisse.	498.
Denzehnter Abschnitt. Von den Rechtsmitteln wider die Erkenntnisse des Reichshofraths.	510.
Vierzehnter Abschnitt. Von dem Recurs an den Reichstag.	514.
Fünfzehnter Abschnitt. Von dem Recurse an die Kammergerichts-Visitation.	534.
Zweites Capitel. Von der richterlichen Gewalt in peinlichen Sachen.	540.
Drittes Capitel. Von dem Recht der Policey.	551.
